



## **Satzung**

### **über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser der Stadt Bretten vom 26. November 1991**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Bretten am 26. November 1991 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

1. Die Stadt Bretten betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Wasser. Die Wasserversorgung wird durch die STADTWERKE BRETTEEN GHMB (Stadtwerke) durchgeführt.
2. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Betrieb der Wasserversorgung überhaupt oder in bestimmter Weise besteht nicht.
3. Das Rechtsverhältnis zwischen Stadt und Wasserabnehmer ist öffentlich-rechtlich, soweit es in dieser Satzung geregelt ist, sonst privatrechtlich.

#### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

Die nachstehend genannten Begriffe sind in dieser Satzung im folgenden Sinne verwendet:

1. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
2. Anschlussinhaber (Anschlussnehmer) ist der Grundstückseigentümer. An dessen Stelle tritt der Erbbauberechtigte, wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist.
3. Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussinhaber, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

#### **§ 3**

##### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

1. Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks kann nach näherer Bestimmung dieser Satzung verlangen, dass sein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

2. Ein Anschlussanspruch besteht nicht, wenn der Anschluss wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nicht möglich ist, Schwierigkeiten bereiten oder besondere Maßnahmen erfordern würde.
3. Der Anschluss und die Belieferung können versagt werden, wenn
  - a) die Wasserleitungsanlagen in dem zu versorgenden Grundstück hinsichtlich Bau oder Betrieb nicht den hierfür geltenden Vorschriften, insbesondere den technischen Richtlinien nach DIN 1988 entsprechen;
  - b) die Abwässer des zu versorgenden Grundstückes zu einer Gefährdung der Wasserversorgung führen können;
  - c) das zu versorgende Grundstück nicht nach den geltenden Vorschriften entwässert wird.

#### **§ 4**

##### **Anschlusszwang**

1. Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
2. Der Anschluss hat vor der Bauschlussabnahme oder innerhalb einer von der Stadt gesetzten, angemessenen Frist zu erfolgen.

#### **§ 5**

##### **Benutzungszwang**

1. Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf ausschließlich aus der Versorgungsleitung der Stadtwerke zu decken.
2. Dem Benutzungszwang nach Abs. 1 unterliegen neben den Grundstückseigentümern bzw. den Nutzungsberechtigten alle Benutzer der Grundstücke.

#### **§ 6**

##### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

1. Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles nicht zugemutet werden kann.
2. Die Stadt räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

3. Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
4. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

## § 7

### **Anschluss- und Befreiungsanträge**

1. Den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und spätere Änderungen des Anschlusses hat der Anschlussnehmer bei den Stadtwerken zu beantragen.
2. Der Antrag muss innerhalb eines Monats, nachdem die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 vorliegen, gestellt werden. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Bauvorhabens – auf Verlangen der Stadtwerke schon beim Ausbau des Untergeschosses (zur Berechnung des entnommenen Bauwassers) – erfolgen. Der Anschlussnehmer hat für die rechtzeitige Antragstellung zu sorgen.
3. Befreiungsanträge sind vor Ablauf der in § 4 Absatz 2 genannten Frist bei den Stadtwerken zu stellen.

## § 8

### **Privatrechtliche Bedingungen**

Für die Herstellung des Wasseranschlusses, die Herstellung und den Betrieb der Verbrauchsleitung, für die Wasserlieferung und für die sonstigen Rechte und Verpflichtungen aus dem Anschluss- und Benutzungsverhältnis gelten die privatrechtlichen,

"Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus den Versorgungsnetzen der Stadtwerke Bretten GmbH (AVBWasserV)",

nebst Anlagen in der jeweils geltenden Fassung.

## § 9

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt;
2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf aus der öffentlichen Wasserversorgung deckt.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungsgesetz) der Stadt Bretten vom 18. Januar 1982 außer Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### Ausgefertigt:

Bretten, den 26. November 1991

gez. Metzger  
Oberbürgermeister

**Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung  
und über die Abgabe von Wasser der Stadt Bretten  
vom 26. November 1991**

<b>Aktenzeichen</b>	815.12	
<b>Erst- bzw. Neufassung</b>	Vorlage-Nr.:	151/1991
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	26.11.1991
	Bekanntmachung:	18.12.1991
	Ort der Bekanntmachung:	Amtsblatt Nr. 444 der Stadt Bretten
	Inkrafttreten:	01.01.1992
<b>Verantwortliches Amt</b>	Kämmereiamt Stadtwerke Bretten GmbH	